

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Marktgemeinde Ybbsitz

Eing. 18. Nov. 2024

Zahl / mit Pln

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Beilagen

AMW2-BA-1084/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeitung	+43 (7472) 9025	Durchwahl	Datum
	Leichtfried Michaela	21277	08.11.2024	

Betrifft

duomet GmbH; Austausch eines mit Erdgas betriebenen Kammer/Einbrennofens zum Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage mit einer Heizleistung von 56 kW auf einen neuen Trocken-Einbrennofen mit einer Heizleistung von 150 kW sowie die Abänderung des mit Bescheid vom 28.01.2011, AMW2-BA-1084/001, AMW2-BO-1027/001, vorgeschriebenen Auflagenpunktes „Luftreinhaltechnik“; Politische Gemeinde: Ybbsitz, KG: Schwarzenberg; **vereinfachtes Verfahren**

KUNDMACHUNG

Die duomet GmbH hat die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Austausch eines mit Erdgas betriebenen Kammer/Einbrennofens zum Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage mit einer Heizleistung von 56 kW auf einen neuen Trocken-Einbrennofen mit einer Heizleistung von 150 kW sowie die Abänderung des mit Bescheid vom 28.01.2011, AMW2-BA-1084/001, AMW2-BO-1027/001, vorgeschriebenen Auflagenpunktes „Luftreinhaltechnik“, im Standort 3341 Ybbsitz, Schwarzenberg 81, KG Schwarzenberg, Grst.Nr. 1091/4, Gemeinde Ybbsitz, angezeigt.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **29. November 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist wird die Behörde ohne weitere Anhörung entscheiden und den Bescheid erlassen.

Rechtsgrundlagen

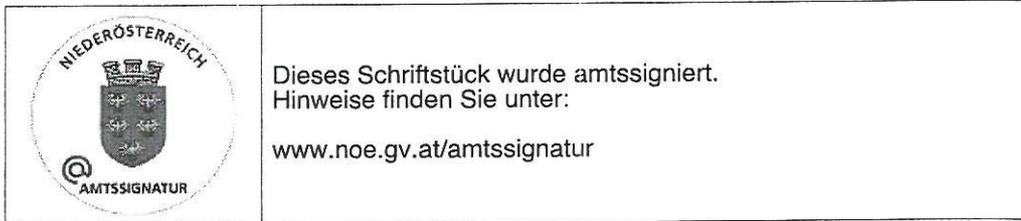
§ 81 Abs. 2 Z. 7 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen,**
 - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.
 - je eine Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder diese den Eigentümern nachweislich (Rsb, Kurrende) durch persönliche Verständigung bekannt zu geben, soweit nicht mit dieser Kundmachung bereits deren Verständigung erfolgt (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden).
2. IT-Management & Coaching GmbH, Schwarzenberg 83, 3341 Ybbsitz

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. S e i t s c h e k



Angeschlagen am: 19.11.2024
Abgenommen am: 2.12.2024